



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Die Stadtwerke Sehnde GmbH ist verpflichtet, ihre Kund*innen gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

In Erfüllung dieser Versorgung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH“ und die jeweils gültigen Preise (Tarife) und Preisregelungen ihrer Anlage A.

1. Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke Sehnde GmbH (nachstehend WVU – Wasserversorgungsunternehmen genannt) ist bereit, auf Antrag entsprechend der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ und der Anlage A ein Wasserversorgungsverhältnis zu begründen.
2. Das WVU schließt mit der Abgabe des Antrages auf Herstellung eines Hausanschlusses einen Versorgungsvertrag mit der/dem Eigentümer*in oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
3. Tritt an die Stelle einer Hauseigentümerin/eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer*innen im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer*innen abgeschlossen. Jede/Jeder Wohnungseigentümer*in haftet als Gesamtschuldner. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer*innen verpflichtet sich, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer*innen mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer*innen berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Vertretung nicht benannt, so sind die an eine*n Wohnungseigentümer*in abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer*innen rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antragsvordruck ist bei der Stadtwerke Sehnde GmbH oder im Internet unter: www.stadtwerke-sehnde.de zu erhalten.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Gebäudegrundrisse und Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem Lageplan 1:1000 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben über eine geplante oder vorhandene Eigenversorgung der Antragstellerin/des Antragstellers.



3. Art und Umfang der Versorgung

Das WVU stellt das Wasser zu den jeweils aktuellen, in der Anlage A aufgeführten Preisen zur Verfügung. Preisänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

4. Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind: z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungen und zugehörige Einrichtungen.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
3. Der Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet sich gemäß § 9 AVBWasserV in Höhe von 70 % der unter 4.1 genannten Kosten im Verhältnis der Grundstücksfläche der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers zur Gesamtfläche der anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücke des Versorgungsgebietes, in dem der Anschluss erfolgt.

5. Trinkwasseranschluss

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Trinkwasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Für den Trinkwasseranschluss wird ein Wasserzählerschacht circa 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze bis maximal 10 Meter Anschlusslänge erstellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf Veranlassung der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.
3. Der/Die Anschlussnehmer*in zahlt dem WVU für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses eine Pauschale gemäß Anlage A.
4. Alle Trinkwasseranschlüsse Q3/16 und größer werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
5. Der/Die Anschlussnehmer*in zahlt dem WVU die Kosten für die Veränderungen des Trinkwasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihr/ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Trinkwasseranschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen auf dem privaten Grundstück, auch wenn die Arbeiten nicht von der Kundschaft veranlasst wurden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, die Trinkwasseranschlussleitung vom Wasserversorgungsnetz abzutrennen.



6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Trinkwasseranschlusskosten sowie die Kosten nach 9, 10 und 11 werden zu dem vom WVU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Trinkwasseranschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der defekten Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung

1. Für die Kosten der Inbetriebnahme für Wasserzähler bis zur Größe Q3/16 wird eine Pauschale in Höhe von 44,76 € in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebnahme von Großwasserzählern Q3/25 und größer wird eine Pauschale in Höhe von 89,52 € berechnet.
2. Eine durch die/den Anschlussnehmer*in zusätzlich veranlasste Zählermontage (z. B. nach Frostschäden oder bei Bauwasser-Zählern) wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für jede durch die/den Anschlussnehmer*in zusätzlich veranlasste Plombierung hat die/der Anschlussnehmer*in eine Pauschale entsprechend 8.1 zu entrichten.

Die Rechte aus § 23 Ziffer 1 der AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

9. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 €
Einstellung der Versorgung	44,76 €
Einstellung der Versorgung ab Q3/25	89,52 €

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten die Angaben unter 8.



12. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Das WVU erhebt monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung/Kund*innenselbstabletung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat die Kundschaft dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Für eine von der/dem Anschlussnehmer*in ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresverbrauchsabrechnung oder Rechnungslegung des WVU dient, ist eine Pauschale von 44,76 € zu entrichten.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst ergänzenden Bestimmungen und Anlage A ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, die/den zuständigen Abwasserversorgungspflichtige*n für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs der Kundschaft mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Die Kundschaft gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu ihren Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für Bau oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohrwasserzähler zur Abgabe von Bauwasser oder für andere Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom WVU vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Für den Gebrauch wird ein Wasserpreis, Nutzungsentgelt, Ausgabepauschale und evtl. Kosten für Schäden nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Anlage A erhoben.
3. Die/Der Mieter*in hat zu Gunsten des WVU für die mietweise Überlassung eines Standrohrwasserzählers einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 € einzuzahlen. Die Einzahlung gilt als Hinterlegung. Der Standrohrwasserzähler wird erst ausgegeben, wenn die Hinterlegung nachgewiesen ist.



17. Inkrafttreten

Vorstehende "Ergänzende Bestimmungen" des WVU zur AVBWasserV vom 20.06.1980 treten nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

18. Änderungsklausel

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" können geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Stadtwerke Sehnde GmbH



Anlage A

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sehnde GmbH zur AVBWasserV

Tarifpreise - Wasser - ab dem 01.01.2025

1. Wasserpreis pro m³ = 2,22 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen; sie beträgt bei einer Nenngröße bis

Q3/4	=	6,91 € je Monat
Q3/10	=	17,80 € je Monat
Q3/16 und Q3/25	=	44,53 € je Monat
Q3/63	=	111,31 € je Monat
Q3/100 und größer	=	166,98 € je Monat
Q3/160	=	166,98 € je Monat

3. Bauwasseranschluss

Für die Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses einschließlich der Messeinrichtung, für die Ablesung und Abrechnung wird eine Grundgebühr von 0,55 € je Tag erhoben.

4. Standrohrwasserzählermiete

Für die Anmietung eines Standrohrwasserzählers ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers wird die Kautions nach Abzug der nachfolgend genannten Nutzungsentgelte, Wasserverbrauchskosten, Ausgabepauschale inkl. Desinfektion und Kosten für evtl. Schäden, entsprechend des Rückgabeformulars zurückgezahlt.

Nutzungsentgelt Standrohrwasserzähler	=	3,52 € je Tag
Wasserverbrauchskosten	=	2,22 € pro m ³
Ausgabepauschale und Desinfektion	=	Einmalig 45,00 €

5. Trinkwasseranschluss

Wasserzähler werden von der Stadtwerke Sehnde GmbH grundsätzlich in einem Wasserzählerschacht verbaut. Der Schacht wird circa einen Meter hinter der Grundstücksgrenze auf das Grundstück gesetzt. Die Verlegung der Leitung vom Wasserzählerschacht bis in den Hausanschlussraum obliegt der Kundschaft. Für die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses erhebt die Stadtwerke Sehnde GmbH folgende pauschale Entgelte:

a) Standard-Trinkwasseranschluss

Trinkwasseranschluss bis zu einer maximalen Länge von 10 Metern
ab Wasserzählerschacht bis zur Trinkwasserhauptleitung
mit einem Wasserzähler Q3/4 und Q3/10
= Pauschal 5.500,00 € netto inklusive Schacht



Mögliche Zusatzkosten:

- b) Anschlusslängen von 10 bis 25 Metern
Jeder Meter über Anschlusslängen von 10 Metern hinaus ab dem Wasserzählerschacht wird zusätzlich pauschal berechnet. Diese Regelung gilt bis maximal 25 Metern Länge.
= Pauschal 167,00 € netto pro Meter

- c) Anschlusslängen über 25 Meter hinaus
Bei Anschlusslängen über 25 Meter hinaus gilt:
Die Stadtwerke Sehnde GmbH erstellt den Trinkwasseranschluss von der Trinkwasserhauptleitung bis maximal 25 Metern Länge, dann wird ein Wasserzählerschacht gesetzt. Die Kundschaft erstellt die restliche Leitung vom Wasserzählerschacht bis in den Hausanschlussraum.

- d) Zählersondergrößen
Für einen Trinkwasseranschluss mit einem Wasserzähler Q3/16 und größer wird der Anschluss nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet

Zusätzlich zu den Tarifen nach Ziffer 1 – 5 wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.